

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Arbeits- und Koordinationsstelle für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG-Arbeitsstelle) im Zentrenverbund für Studienreform und Weiterbildung (ZSW).**

### **I. Bildung der Universitätseinrichtung als lehrorientiertes Zentrum**

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität hat mit Beschluss vom 20. November 2002 die Einrichtung des Zentrenverbundes für Studienreform und Weiterbildung (ZSW) unter anderem mit der Arbeits- und Koordinierungsstelle für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG-Arbeitsstelle) beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats wurde gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 9 LHG mit Beschluss vom 07.03.2005 erteilt.

### **II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Arbeits- und Koordinationsstelle für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG-Arbeitsstelle).**

Auf Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 13.12.2006 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

#### **§ 1 Rechtsform und Aufgabe**

1. Die Arbeits- und Koordinationsstelle für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG-Arbeitsstelle) ist eine zentrale lehrorientierte Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität gemäß § 15 Abs. 7 LHG i.V.m. § 16 Grundordnung im Rahmen des Zentrenverbundes für Studienreform und Weiterbildung (ZSW).
2. Die Arbeits- und Koordinationsstelle für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG-Arbeitsstelle) dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Forschung, dem Studium und der Lehre im Bereich des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001, insbesondere deren Anlage C.
3. Dienstaufsicht über die EPG-Arbeitsstelle führt das Rektorat.

#### **§ 2 Mitglieder**

1. Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die als Lehrbeauftragte Lehraufgaben im Bereich des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums übernehmen und nicht einem Seminar oder Institut der Universität Freiburg zugeordnet sind, gehören der EPG-Arbeitsstelle für die Dauer ihrer Tätigkeit als Mitglieder an.

2. Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die mit der Durchführung von dem EPG zugeordneten Forschungsprojekten beauftragt sind, sind Mitglieder der EPG-Arbeitsstelle. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied keine Tätigkeit in der EPG-Arbeitsstelle mehr ausübt.
3. Die EPG-Beauftragten laden die Mitglieder mindestens ein Mal im Jahr zum Erfahrungsaustausch im Rahmen der Mitgliederversammlung ein.

### **§ 3 Leitung / EPG- Beauftragte**

1. Die EPG-Beauftragten leiten die Arbeitsstelle kollegial und treffen Entscheidungen einvernehmlich.
2. Die EPG-Beauftragten sind für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und entscheiden in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität oder der EPG-Arbeitsstelle zugewiesen sind. Sie erledigen alle anfallenden Verwaltungsaufgaben in eigener Verantwortung, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel sowie die Organisation und Koordinierung in von der EPG-Arbeitsstelle durchzuführenden Lehrveranstaltungen und Beratungsangebote.
3. Sie berufen die EPG-Qualitätskommission einmal im Semester ein.

### **§ 4 EPG- Qualitätskommission**

1. Die EPG-Qualitätskommission entscheidet über das Angebot im Lehrprogramm des EPG.
2. Die EPG-Qualitätskommission setzt sich wie folgt aus mindestens 10 höchstens 12 Mitgliedern zusammen:
  - dem amtierenden Prorektor/der amtierenden Prorektorin für die Angelegenheiten der Studierenden und des Studiums,
  - fünf hauptamtlich tätige Professorinnen/Professoren der Universität als Vertreter/innen der mit Lehramtsausbildung befassten Fakultäten,
  - einem Vertreter/einer Vertreterin der Zentralstelle für Studentische Angelegenheiten (ZSA)
  - einem Vertreter/einer Vertreterin des Akademischen Mittelbaus der Universität,
  - einem Studenten/ einer Studentin
  - den jeweiligen EPG-Beauftragten
3. Die Vertreter der an der Lehramtsausbildung beteiligten Fakultäten werden vom Rektorat im Benehmen mit den jeweiligen Studiendekanen/der jeweiligen Studiendekaninnen für die Dauer von vier Kalenderjahren benannt. Die EPG-Beauftragten haben ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit beginnt am 1.10. eines Jahres.
4. Das studentische Mitglied wird vom AStA benannt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr und beginnt am 1.10 eines Jahres.

5. Eine erneute Benennung der Kommissionsmitglieder ist zulässig. Scheidet eines der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein/e Nachfolger/in benannt.
6. Die Mitglieder der EPG-Qualitätskommission wählen für die Dauer der Amtsperiode. aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende
7. Die EPG-Qualitätskommission wird von den EPG-Beauftragten mindestens einmal pro Semester einberufen. Diese erstellen rechtzeitig vor dem Termin die Tagesordnung, die den Mitgliedern zugesandt wird.
8. Das Verfahren der EPG-Qualitätskommission richtet sich nach der jeweils geltenden Verfahrensordnung der Universität.

### **§ 6 Benutzung der Einrichtungen der EPG-Arbeitsstelle**

1. Die Einrichtungen der EPG-Arbeitsstelle und ihre Serviceleistungen stehen allen Mitgliedern der EPG-Arbeitsstelle im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.
2. Mitglieder der Universität und andere Personen können mit Vorhaben, die für die Aufgaben der EPG-Arbeitsstelle relevant sind, zur Benutzung der Einrichtungen zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt. Die Entscheidung hierüber treffen die EPG-Beauftragten

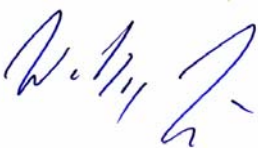
### **§ 7 Evaluation**

Die EPG-Beauftragten werden die Tätigkeit der EPG-Arbeitsstelle alle 5 Jahre evaluieren und die Ergebnisse dem Prorektor/der Prorektorin für Angelegenheiten der Studierenden und des Studiums sowie der Qualitätskommission vorlegen. Die Evaluierung der einzelnen Lehrveranstaltungen und die Einsichtnahme in die Ergebnisse richten sich nach der Evaluationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Freiburg, den 08.01.2007



Professor Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor